



Freistaat  
**SACHSEN**

# **Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen**

Fakten und Hintergrundinformationen

Januar 2015

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Verteilung .....</b>	<b>3</b>
2.1.	Verteilung in Europa.....	3
2.2.	Verteilung in Deutschland .....	5
2.3.	Verteilung in Sachsen .....	7
<b>3.</b>	<b>Asylbewerber in Sachsen .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Überblick über das Asylverfahren.....</b>	<b>8</b>
4.1.	Begriffsbestimmung Asylbewerber / sonstiger Flüchtling .....	8
4.2.	Entscheidungsmöglichkeiten und aufenthaltsrechtliche Folgen der Entscheidung .....	10
4.3.	Anzahl der Asylanträge .....	11
4.4.	Klageverfahren.....	11
4.5.	Abschiebungen .....	12
<b>5.</b>	<b>Unterbringung und soziale Betreuung.....</b>	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen .....</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Leistungsbezug der Asylbewerber.....</b>	<b>13</b>
<b>8.</b>	<b>Kindergarten und Schule .....</b>	<b>15</b>
<b>9.</b>	<b>Arbeit und Ausbildung .....</b>	<b>17</b>
<b>11.</b>	<b>Leistungen des Freistaates und der Kommunen .....</b>	<b>19</b>
<b>12.</b>	<b>Lenkungsausschuss und Verbändegespräche.....</b>	<b>20</b>

Anlagen

# 1. Ausgangslage

Die Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl beantragen bzw. Schutz suchen, ist in den Jahren 2013 und 2014 auch aufgrund der zunehmenden, mit Gewalt ausgetragenen Konflikte in der Welt wieder angestiegen. Das Asylverfahren ist kein Zuwanderungsverfahren. Häufig wird der Begriff des Asyls mit dem Begriff der Zuwanderung gleichgesetzt. Die geltenden Regelungen zum Thema Asyl regeln nicht die Zuwanderung in die Bunderepublik Deutschland. Fragen der gesteuerten Zuwanderung und der Gewinnung ausländischer Fachkräfte, wie sie mit der Einführung der Blauen Karte im Aufenthaltsrecht eingeführt worden sind und die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht für ausländische Fachkräfte ermöglichen, bleiben von asylrechtlichen Fragestellungen unberührt und werden im Folgenden nicht betrachtet.

Die Zahl der Asylsuchenden lässt sich nicht sicher vorhersehen. Sie hat sich in der Vergangenheit von Jahr zu Jahr erheblich verändert und hängt in erster Linie davon ab, ob und wo auf der Welt sich politische, aber auch kriegereische oder soziale Krisen ereignen, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen, um ihr Leben zu retten oder einfach eine bessere Zukunft anderswo zu suchen. Längst nicht alle Gründe, die angestammte Heimat zu verlassen, berechtigen am Ende jedoch auch zum politischen Asyl in Deutschland.

## 2. Verteilung

### 2.1. Verteilung in Europa

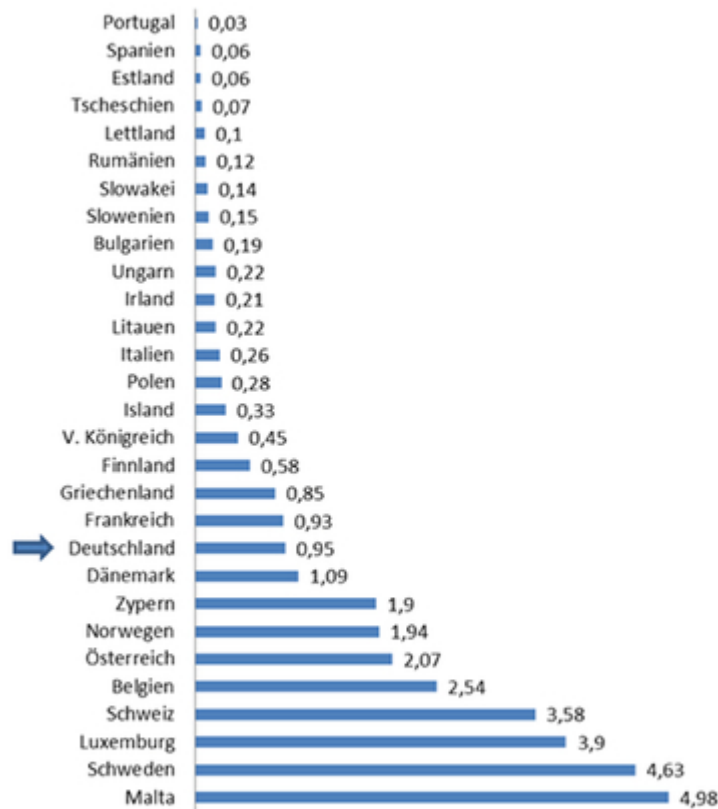
Die Zahl der in den EU-Mitgliedstaaten gestellten Asylerst- und Folgeanträge hat sich zwischen 2009 und 2013 von 260.730 auf 434.160 (davon ca. 90 % Erstanträge) um zwei Drittel erhöht.

Die Verteilung auf die Mitgliedstaaten ist dabei höchst unterschiedlich: Im Jahr 2013 entfielen rund 70 % aller in der EU gestellten Asylanträge auf fünf Staaten: Deutschland (127.000, 29 %), Frankreich (65.000, 15 %), Schweden (54.000, 13 %), Großbritannien (30.000, 7 %) und Italien (28.000, 6 %). Demgegenüber kamen 14 Mitgliedstaaten (also die Hälfte der EU) insgesamt nur auf 3,2 %. Die übrigen neun EU-Staaten (Belgien, Ungarn, Österreich, Niederlande, Polen, Griechenland, Dänemark, Bulgarien und Spanien) teilten sich die restlichen 28 %<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Überschreitung von 100 % rundungsbedingt. Das BAMF weist in seinem Internetauftritt darauf hin, dass aus Datenschutzgründen bei Eurostat die Asylstatistik/Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet werden.

### Europäischer Vergleich Asylbewerber pro 1.000 Einwohner



Quelle: Eurostat  
 Stand : 22.03.2013  
 Daten für Lichtenstein und Niederlande liegen nicht vor

Betrachtet man die Verteilung auf die Mitgliedstaaten in Relation zur Einwohnerzahl, liegt Deutschland auf Platz 9.

In der Zeit von Januar bis November 2014 haben insgesamt **181.453 Personen** in Deutschland Asyl beantragt, darunter 155.427 als Erstanträge und 26.026 als Folgeanträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (115.576 Personen) bedeutet dies eine Erhöhung um 65.877 Personen (57,0 %). Die Zahl der Asylverfahren im bisherigen Jahr 2014 (155.427) stieg damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum (99.989 Erstanträge) um **55,4 %**. Hauptherkunftsländer waren Syrien, Serbien und Eritrea. Die Zahl der Asylfolgeanträge in den ersten elf Monaten 2014 (26.026) stieg im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (15.587) um 67,0 %. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Irak und Mazedonien.

Von Januar bis November 2014 wurden insgesamt 113.636 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die **Gesamtschutzquote** (Asylberechtigte, Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote) lag im bisherigen Jahr 2014 bei **29,8 %** (33.813 positive Entscheidungen von insgesamt 113.636). Im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreswert stieg die

Gesamtschutzquote **um 4,7 %-Punkte** an. Insgesamt 23,6 % wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt (Durchschnitt der EU-28 in 2013: 34 %). Darunter waren 1,7 %, die als Asylberechtigte anerkannt wurden, sowie 21,9 %, die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. Weitere 4,5 % erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt von Januar bis November 2014 bei 1,7 % Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

## 2.2. Verteilung in Deutschland

Die Bundesländer teilen sich die aufzunehmenden Asylbewerber nach dem sogenannten “Königsteiner Schlüssel<sup>2</sup>“ auf, der die Bevölkerungszahl und die Wirtschaftskraft berücksichtigt. Sachsen erhält danach im Jahr 2015 einen Anteil von ca. 5,1 % der Gesamtzahl der Asylsuchenden.



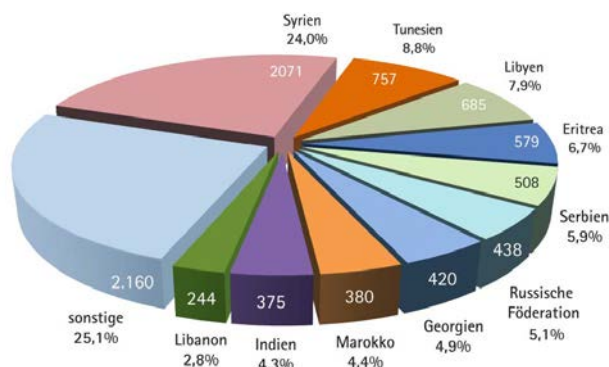
<sup>2</sup> Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

2011 kamen nach diesem Schlüssel knapp 2.700 Menschen als Erstantragsteller nach Sachsen, um politisches Asyl zu beantragen, 2012 etwas mehr als 3500. 2013 folgte dann ein deutlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen: Dem Freistaat wurden im Jahr 2013 etwas mehr als 6000 Asyl-suchende zur Aufnahme zugewiesen, während die Zahl der Erstanträge auf Asyl für ganz Deutschland binnen Jahresfrist von gut 64.500 auf 127.000 stieg.

Die zehn Hauptherkunftsländer in Sachsen waren Stand Oktober 2014:

1. Syrien
2. Tunesien<sup>3</sup>
3. Libyen
4. Eritrea
5. Serbien
6. Russische Föderation
7. Georgien
8. Marokko
9. Indien
10. Afghanistan

### Asylbegehrende nach Hauptherkunftsländern im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2014 in Sachsen



Quelle: Zentrale Ausländerbehörde Sachsen

<sup>3</sup> Bis 31.12.2014 besaß die BAMF Außenstelle in Chemnitz und damit der Freistaat Sachsen die Sonderzuständigkeit für Tunesien, ab 1.1.2015 wird die Zuständigkeit mit Baden-Württemberg geteilt.

## 2.3. Verteilung in Sachsen

Die landesinterne Verteilung in Sachsen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Danach ergibt sich folgende Verteilquote (Stand 30. Juni 2013):

Chemnitz, Stadt	5,98 %
Erzgebirgskreis	8,74 %
Mittelsachsen	7,81 %
Vogtlandkreis	5,81 %
Zwickau	8,12 %
Dresden, Stadt	13,01 %
Bautzen	7,65 %
Görlitz	6,51 %
Meißen	6,04 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6,08 %
Leipzig, Stadt	12,96 %
Leipzig	6,39 %
Nordsachsen	4,89 %

## 3. Asylbewerber in Sachsen

- Zum Stichtag 31.10.2014 lebten in Sachsen insgesamt 13.747 Asylbewerber, davon waren 12.335 in den Kommunen und 1.412 in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht.
- Mit Stand Ende November 2014 waren über 10.000 Neuzugänge in der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz und der Außenstelle Schneeberg registriert (Endstand 2014 noch nicht vorliegend).

## 4. Überblick über das Asylverfahren

### 4.1. Begriffsbestimmung Asylbewerber / sonstiger Flüchtling

Es ist zu unterscheiden zwischen Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen.

Jeder Antrag auf Asyl wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVerfG) darauf hin überprüft, ob

(1) **Asylrecht (politische Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz = Grundrecht auf Asyl<sup>4</sup>)**

oder

(2) **Internationaler Schutz**

oder

(3) **Flüchtlingsschutz**

oder

(4) **Subsidiärer Flüchtlingsschutz (z.B. wegen drohender Todesstrafe)**

oder

(5) ein **Abschiebeverbot** besteht.

a) **Asylbewerber**

Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner

- Politischen Überzeugung
- Religiösen Grundentscheidung oder
- Unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

---

<sup>4</sup> Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.



Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Schweiz). Das Asylverfahren ist dann in diesen Ländern durchzuführen.

## **b) sonstiger „Flüchtling“**

**aa) Sonstige Flüchtlinge, die unter den internationalen Schutzstatus** fallen, sind Personen, denen aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt in dieser gewährt wird.

Aktuell sind hierbei zu nennen:

- die „Resettlement“-Flüchtlinge<sup>5</sup> und
- die Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger, denen aufgrund einer Anordnung des Bundes oder eines Landes die Einreise in das Bundesgebiet gestattet und denen sofort eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

**bb) Flüchtlingsschutz genießt auch**, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- Politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

**cc) Subsidiär Schutzberechtigter** ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

---

<sup>5</sup> Die Aufnahme erfolgt im Rahmen des von der Innenministerkonferenz 2011 beschlossenen Resettlement-Programms, das die Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten beinhaltet. Innerhalb von drei Jahren werden auf diese Weise 900 Flüchtlinge in der Bundesrepublik aufgenommen.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

**dd) Ein Abschiebeverbot besteht, wenn**

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder
- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

## 4.2. Entscheidungsmöglichkeiten und aufenthaltsrechtliche Folgen der Entscheidung

Entscheidung	Aufenthaltstitel und Dauer	Niederlassungserlaubnis
Zuerkennung Flüchtlingsseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylVfG und eventuell zusätzlich Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	Niederlassungserlaubnis ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt

oder

Zuerkennung subsidiärer Schutz, § 4 AsylVfG	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr  Verlängerung für weitere Jahre möglich	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
---	---	---

oder

Feststellung zu Abschiebungsverboten, § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt wer- den
--	--	---

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, § 9 AufenthG.

Am 6. November 2014 trat in Deutschland ein neues Gesetz in Kraft, das die Staaten Serbien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten einstuft. Die Anträge von Antragstellern aus diesen Ländern können nun schneller bearbeitet werden. Mit dem neuen Gesetz zu sicheren Herkunftsstaaten geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Regelfall davon aus, dass in diesen Staaten keine Gefahr der asylrelevanten Verfolgung für den Antragsteller droht. Wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, dessen Asylantrag wird regelmäßig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

### 4.3. Anzahl der Asylanträge

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden für den Bereich Sachsen Erst- und Folgeantragsteller registriert:

**2010:** 2.305

**2011:** 2.475

**2012:** 3.382

**2013:** 5.645

**2014:** 6.396 (bis 30.11.)

### 4.4. Klageverfahren

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten und Verfassungsgerichten offen. Die Klage muss grundsätzlich binnen kurzer Zeit (binnen zwei bzw. einer Woche)<sup>6</sup> erhoben werden, i. d. R. ist ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz notwendig. Neben den nationalen Gerichten können auch der Eu-

<sup>6</sup> § 74 Asylverfahrensgesetz (1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 3 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

ropäische Gerichtshof (EuGH) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden.

Im Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den sächsischen Verwaltungsgerichten bei Eilverfahren im Asylrecht 0,8 Monate und für das Hauptsacheverfahren 11,2 Monate.

## 4.5. Abschiebungen

Bis zum 30. November 2014 wurden aus Sachsen 977 Personen abgeschoben. In den Vorjahren sahen die Abschiebezahlen wie folgt aus:

<b>2010:</b>	789
<b>2011:</b>	929
<b>2012:</b>	765
<b>2013:</b>	1230

## 5. Unterbringung und soziale Betreuung

Der Freistaat Sachsen ist wie jedes Bundesland verpflichtet, für die Unterbringung von Asylbewerbern die dazu erforderlichen Erstaufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Asylbewerber sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, höchstens jedoch für drei Monate, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden derzeit in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften, im Ausnahmefall in dezentralen Einrichtungen (Wohnungen) untergebracht<sup>7</sup>. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Gegenwärtig werden ca. 47 % dezentral untergebracht, darunter regelmäßig Familien.

In Sachsen sind nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung gemäß des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) für die Unterbringung die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden zuständig. Die Einrichtung und Unterhaltung dieser Unterkünfte liegt in kommunaler Verantwortung. Die Kommunen erstellen Konzeptionen mit Kapazitäten für die zentrale und die dezentrale Unterbringung.

---

<sup>7</sup> § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

Für die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte hat das Sächsische Staatsministerium des Innern Mindestempfehlungen herausgegeben, deren Einhaltung von der Landesdirektion Sachsen und dem Ausländerbeauftragten des Sächsischen Landtages (Stichwort Heim-TÜV) überprüft werden.

Für die Soziale Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die neben dem

- Einsatz von Sozialarbeitern auch
- Projekte zum Spracherwerb

umfassen soll, sind im nächsten Doppelhaushalt 2015/16 11,5 Mio. EUR vorgesehen.

## **6. Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen**

Unbegleitete Minderjährige werden von Anfang an von den Trägern der Jugendhilfe - das sind die Landkreise und Kreisfreien Städte - betreut.

Derzeit wird eine Änderung des Bundesrechts erwogen, die eine Kontingentierung und bundesweite Umverteilung der unbegleiteten Minderjährigen ermöglichen soll, da die bundesweite Verteilung derzeit stark zwischen den Ländern differiert. In Sachsen befinden sich derzeit weniger als 100 Minderjährige in der Obhut der Jugendämter.

## **7. Leistungsbezug der Asylbewerber**

Asylbewerber erhalten vom Freistaat bzw. den Kommunen, was sie für das tägliche Leben brauchen: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt ihre Versorgung. Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt,
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag,
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Die Grundleistungen werden noch als Sachleistungen bereit gestellt. Hiervon kann – soweit nötig – abgewichen werden, wenn der Asylbewerber nicht in einer Aufnahmeeinrichtung (Gemeinschaftsunterkunft) untergebracht ist. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Bundesländer.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Geldleistungen für Asylbewerber für verfassungswidrig erklärt<sup>8</sup>. Mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes<sup>9</sup> und des Sozialgerichtsgesetzes, das im April 2015 in Kraft treten soll, wird der Vorrang des Sachleistungsbezugs abgeschafft und das Gesetz in folgenden wesentlichen Punkten geändert.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt werden deutlich angehoben: (Alleinstehende) Flüchtlinge sollen nunmehr 352 Euro monatlich bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen erhalten. Der Betrag setzt sich zusammen aus

- dem notwendigen Bedarf von 212 Euro (Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter),
- einem Bargeldbedarf von 140 Euro.

Die Kosten für Wohnung und Heizung sowie für Hausrat werden zusätzlich übernommen.

Die Wartefrist wird deutlich verkürzt: Die Wartefrist ist die Zeit, in der keine Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, sondern nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt werden. Sie wird von 48 Monaten deutlich auf 15 Monate gekürzt. Zukünftig werden also schneller Leistungen entsprechend der Sozialhilfe gewährt.

Kinder erhalten vom ersten Tag an Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Wer mit einem humanitären Aufenthaltstitel (vgl. 4.1 „sonstiger Flüchtling“) bereits länger als 18 Monate in Deutschland lebt oder Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist, dem steht bei Bedürftigkeit zukünftig Grundsicherung oder Sozialhilfe zu.

Die optionale Einführung einer Gesundheitskarte wird derzeit beim Bund geprüft. Danach soll eine Abrechnung der Gesundheitskosten gegen Erstattung durch die Unterbringungsbehörden über die Krankenkassen ermöglicht werden.

---

<sup>8</sup> Diese seien für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern unzureichend und nicht nachvollziehbar. Asylbewerber bekamen durchschnittlich 225 Euro monatlich. Das Bundesverfassungsgericht forderte, dass das menschenwürdige Existenzminimum transparent und nachvollziehbar festgesetzt sowie Abweichungen begründet werden müssten.

<sup>9</sup> Die Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes befindet sich in der Überarbeitung und ist noch nicht veröffentlicht.

## 8. Kindergarten und Schule

Flüchtlingskinder können wie alle ausländischen Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn im Rahmen des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erteilt wurde, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune untergebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag. Da für die Eltern von Flüchtlingskindern i. d. R. die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zumutbar ist, wird dieser gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt übernommen.

Gemäß §§ 26, 28 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schüler mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Wie in anderen Bundesländern auch, ist somit die schulische Integration dieser Schüler eine Regelaufgabe des Bildungssystems. Zur Absicherung dieser Aufgabe liegt im Kita-Bereich der Sächsische Bildungsplan zu Grunde und im Schulbereich die sächsische Konzeption zur Integration von Migranten als einheitliches und klar strukturiertes Handlungskonzept für alle Schularten.

Die schulische Integration – die Unterrichtsabsicherung im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und die Aufnahme in Vorbereitungs- und Regelklassen – ist in der Folge des Anstiegs der Schüler vor allem in den Großstädten eine große Herausforderung, die die zuständigen staatlichen Schulbehörden mit großen Anstrengungen bewältigen werden.

## Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich DaZ<sup>10</sup>

	2012/2013	2013/2014	2014/2015*
<b>Anzahl Migranten<sup>11</sup></b>	17.340	19.118	21.703
		+10,3 % zum Vorjahr	+13,5 % zum Vorjahr
<b>davon Schüler in Vorbereitungsklassen und Vorbereitungsgruppen</b>	981	1.218	2.105
		+24,2 % zum Vorjahr	+72,8 % zum Vorjahr
<b>Anzahl Vorbereitungsklassen und Vorbereitungsgruppen</b>	96	110	155
		+14,6 % zum Vorjahr	+40,9 % zum Vorjahr

Dieser Schüleranstieg wird sich fortsetzen und in den nächsten Jahren verstetigen. Daraus ergibt sich ein steigender Unterrichtsbedarf im Fach Deutsch als Zweitsprache.

Zum Vergleich: Im Jahr 2013 betrug die Zahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Sachsen 335.866<sup>12</sup>, 5-7 % davon besaßen einen Migrationshintergrund.

	2012/2013			2013/2014			2014/2015*		
	DaZ 1,2	DaZ3	gesamt	DaZ 1,2	DaZ3	gesamt	DaZ 1,2	DaZ3	gesamt
<b>GS</b>	680	2175	<b>2855</b>	836	2485	<b>3320</b>	1354	2803	<b>4157</b>
<b>OS</b>	1050	904	<b>1953</b>	1172	1126	<b>2297</b>	1652	1202	<b>2854</b>
<b>GYM</b>	6	383	<b>389</b>	2	582	<b>584</b>	1	730	<b>731</b>
<b>FS</b>	35	181	<b>216</b>	45	200	<b>245</b>	46	264	<b>310</b>
<b>Summe</b>	1771	3642	<b>5413</b>	2054	4393	<b>6447</b>	3054	4998	<b>8052</b>
					+19,1 % zum Vorjahr			+24,9 % zum Vorjahr	

Quelle: SaxSVS jeweils 2. Stichtag; \* für 2014/2015 Stichtagerhebung noch nicht abgeschlossen

Zum Bereich der berufsbildenden Schulen liegen keine Daten vor (keine Abbildung mit SaxSVS)

<sup>10</sup> DaZ = Deutsch als Fremdsprache. Der „Lehrplan Deutsch als Zweitsprache“ spricht von drei Etappen der sprachlichen Integration: 1. Vorbereitung auf die schrittweise Integration in die Regelklasse, 2. Vorbereitung auf die vollständige Integration in die Regelklasse, 3. Weitere Förderung der Deutschkenntnisse nach der vollständigen Integration in die Regelklasse.

<sup>11</sup> Schüler mit Migrationshintergrund sind in Sachsen jene, die zwei- und mehrsprachig aufwachsen und selbst oder deren Eltern (bzw. ein Elternteil) oder Großeltern nach Deutschland zugewandert sind, ungeachtet ihrer gegenwärtigen Staatsangehörigkeit und ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.

Diese Erfassung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen an den Schulen auf freiwilliger Basis.

<sup>12</sup> Quelle: Sachsen.de/Statistik/Bildung, abgerufen am 6.1.2015



## 9. Arbeit und Ausbildung

Gemäß § 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)<sup>13</sup> darf der Asylbewerber keine Erwerbstätigkeit ausüben, solange er verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur zulässig ist.

Anerkannte Asylbewerber und syrische Flüchtlinge nach dem bundesweiten Aufnahmeverfahren haben einen sicheren Aufenthaltsstatus und können sich um Arbeit und Ausbildung bewerben. Langfristig Geduldete, die ohne eigenes Verschulden nicht in ihr Heimatland zurückreisen können, erhalten ebenfalls einen sicheren Aufenthaltsstatus und können damit einer Beschäftigung nachgehen.

Asylbewerber und Geduldete haben keinen gesicherten Aufenthaltsstatus; der Aufenthalt eines Asylbewerbers ist gestattet. Wenn ein Asylbewerber oder Geduldeter eine Ausbildung auf (relativ) sicherer Ausbildungsgrundlage absolvieren will, muss der Asylbewerber aus einem Land mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Anerkennung (z.B. Syrien) kommen, so dass der Aufenthalt, wenn nicht rechtlich, so doch faktisch hoch gesichert ist. Auf dieser Grundlage werden im Projekt „Jeder hat Potentiale“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA), das vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren unterstützt wird, Auszubildende ausgesucht. An der Projektumsetzung ist für Sachsen die Regionalstelle Chemnitz des BAMF beteiligt. Die Arbeitsagenturen vor Ort wählen die Projektteilnehmer aus und sind auch verantwortlich für Kontaktaufnahme, Vermittlung und Integrationsleistung in den Arbeitsmarkt. Die Teilnahme am Pilotprojekt "Jeder Mensch hat Potenzial" erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie steht nicht im Zusammenhang mit dem Asylverfahren und hat keinerlei positive oder negative Konsequenz für dessen Ausgang.

---

<sup>13</sup> § 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

## 10. Sicherheit

Im Jahre 2013 wurden im Freistaat Sachsen insgesamt 3.794 Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) von Asylbewerbern begangen. Dabei wurden ca. drei Prozent der in Sachsen registrierten Asylbewerber mehrfach/intensiv straffällig. Für 2014 liegen hierzu noch keine PKS-Zahlen (Polizeiliche Kriminalstatistik) vor.

Im Jahr 2013 wurden in Sachsen insgesamt 165.322 Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) aufgeklärt. Der Anteil der durch Asylbewerber begangenen Straftaten belief sich auf 3.794 Fälle.

### Anteil der durch Asylbewerber begangenen Straftaten an der Gesamtzahl der Straftaten (+ Fünfjahresvergleich)

	2013	2012	2011	2010	2009
Aufgeklärte Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße)	165.322	168.145	164.007	163.094	155.685
Anteil der von tatverdächtigen Asylbewerbern begangenen Straftaten insgesamt <b>(absolut)</b> (ohne ausländerrechtliche Verstöße)	3.794	2.666	1.877	1.394	1.454
Anteil der von tatverdächtigen Asylbewerbern begangenen Straftaten insgesamt <b>(in Prozent)</b> (ohne ausländerrechtliche Verstöße)	2,9	1,6	1,1	0,9	0,9

Es gibt in jeder der fünf Polizeidirektionen eine Arbeitsgruppe, die sich mit mehrfach/intensiv straffällig gewordenen Asylbewerbern beschäftigt. Die Stärke variiert je nach Direktion und den Verhältnissen vor Ort. Die Arbeitsgruppen sind Bestandteil bereits bestehender Organisationseinheiten. Damit soll Wissen gebündelt werden. Die Arbeitsgruppen haben im Dezember 2014 die Arbeit aufgenommen.

# 11. Leistungen des Freistaates und der Kommunen

Folgende Leistungen wurden vom Freistaat Sachsen und den Kommunen für die Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bereitgestellt bzw. sind mit dem nächsten Doppel-Haushalt - vorbehaltlich einer Beschlussfassung des Sächsischen Landtages - vorgesehen:

- **Erhöhung** Flüchtlingsaufnahmegesetz (**FlüAG**)-**Pauschale**: Die Landesausgaben steigen auf Grund der **Erhöhung der Pauschalen** von **1.500 EUR** auf **1.900 EUR je Quartal** (= 7.600/Person/Jahr) sowie aufgrund von steigenden Empfängerzahlen erheblich an. Die Mehrkosten gegenüber der bisherigen Pauschale betragen bei **13.000 Leistungsempfängern 20,8 Mio. EUR**.

= Einigung im FAG-Spitzengespräch. Die Anhebung der Pauschale erfolgt im SächsFlüAG im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes (HBG).

- **Soziale Betreuung von Asylbewerbern → Staatsministerin für Gleichstellung und Integration**

Diese beinhaltet nicht nur die soziale Betreuung, sondern auch Pilotprojekte und Spracherwerb (neben Sprachunterricht Sächsisches Staatsministerium für Kultus, s.Kap.8)

	2015	2016
Haushaltsmittel	4 Mio. EUR	7 Mio. EUR
Verfahren:	FAG/FöRiLi SMGI	FöRiLi SMGI

- **Sprachunterricht für Asylbewerber**

75 % Bund/AMIF, 25 % Kofinanzierung Land (Sächsisches Staatsministerium für Kultus)

apl VE iHv 450 TEUR am 21. November 2014 durch SMF gem. § 38 II, 37 I SäHO bewilligt.

Fälligkeiten:

Kap./Titel	2015	2016	2017
05 03 633 81	150 TEUR	150 TEUR	150 TEUR

- **Investitionspauschale (= Ergebnis FAG-Spitzengespräch)**

Die Aufgabenträger erhalten eine Investitionspauschale in Höhe von 18 Mio. EUR im Jahr 2015 und 15 Mio. EUR im Jahr 2016. Die Verteilung erfolgt nach den in den Kreisen und Kreisfreien Städten untergebrachten Asylbewerbern der vier Stichtage im Jahr 2014.

- **Bedarfszuweisung (= Ergebnis FAG-Spitzengespräch)**

Die Aufgabenträger erhalten aus Bedarfszuweisungen jeweils drei Mio. EUR in den Jahren 2015 und 2016. Es besteht Einvernehmen, dass auf dieses Instrument ab 2017 nicht zurückgegriffen werden soll. Die Verteilung erfolgt nach den in den Kreisen und Kreisfreien Städten untergebrachten Asylbewerbern der vier Stichtage im Jahr 2014.

**SMGI:**

Kap.	Titel	Jahr	Betrag
Kapitel 08 10	TG 81 Asyl	2015	6,5 Mio. EUR
		2016	9,5 Mio. EUR

**Für 2013: Sonderbedarfszuweisung, Höhe 15 Mio. EUR**

**Für 2014: Investitionspauschale** für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung für kreisliche Aufgaben, Höhe **20 Mio. EUR**

## 12. Lenkungsausschuss und Verbändegespräche

Der Sächsischen Staatsregierung kommt eine wichtige, unterstützende, aber auch koordinierende Rolle zu. Dies ergibt sich aus der mehreren Ressorts obliegenden fachlichen Zuständigkeit für Fragen der Aufnahme und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, aber auch aus der geleisteten Unterstützung der unterbringungspflichtigen Kommunen bei der Organisation der Unterbringung. Auch die kommunale Seite fordert angesichts der Entwicklung der Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen ein koordiniertes Vorgehen der mit der Unterbringung und Betreuung befassten staatlichen und kommunalen Stellen. Voraussetzung dafür, dass der Staat dieser Rolle gerecht werden kann, ist eine effiziente Projektorganisation.

Auf Einladung des Ministerpräsidenten fand am 24. November 2014 ein Gespräch zwischen den Landkreisen, den Kreisfreien Städten, den kommunalen Landesverbänden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Maltesern als Bewirtschafter der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates in Chemnitz sowie der Landesdirektion Sachsen statt. Seitens der Staatsregierung nahmen die Sächsischen Staatsminister für Gleichstellung und Integration, des Innern, für Soziales, für Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit, der Justiz sowie der Chef der Staatskanzlei teil.

Neben einem Erfahrungs- und Informationsaustausch der am Verfahren Beteiligten verständigten sich die Teilnehmer auf die Einrichtung eines regelmäßig tagenden Lenkungsausschusses Asyl sowie auf regelmäßige Verbändegespräche.

Der **Lenkungsausschuss Asyl** dient der Abstimmung der auf staatlicher und auf kommunaler Ebene für das Verwaltungsverfahren, die Unterbringung und die soziale Betreuung der Flüchtlinge und Asylbewerber verantwortlichen Aufgabenträger. Zu den Aufgaben gehören unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Rahmenvorgaben insbesondere

- die einheitliche und landesweite Beantwortung und Koordinierung der wichtigsten Fragen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen,
- die ressortübergreifende Koordinierung der in staatlicher Verantwortung liegenden Zuständigkeiten für die Aufnahme, Unterbringung, soziale Betreuung und erste Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen und
- die organisatorische Unterstützung der Kommunen bei der Aufgabe der Unterbringung und sozialen Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Die **Verbändegespräche** dienen der Vernetzung aller mit Fragen der Einbindung, Betreuung und ersten Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern befassten gesellschaftlichen Akteure und Aufgabenträger. Ziel ist, einen breiten gesellschaftlichen Konsens für einen humanen, zugewandten Umgang mit hinzukommenden Asylsuchenden und Flüchtlingen zu bilden und die Breite der Bevölkerung hinter diesem Konsens zu vereinen.

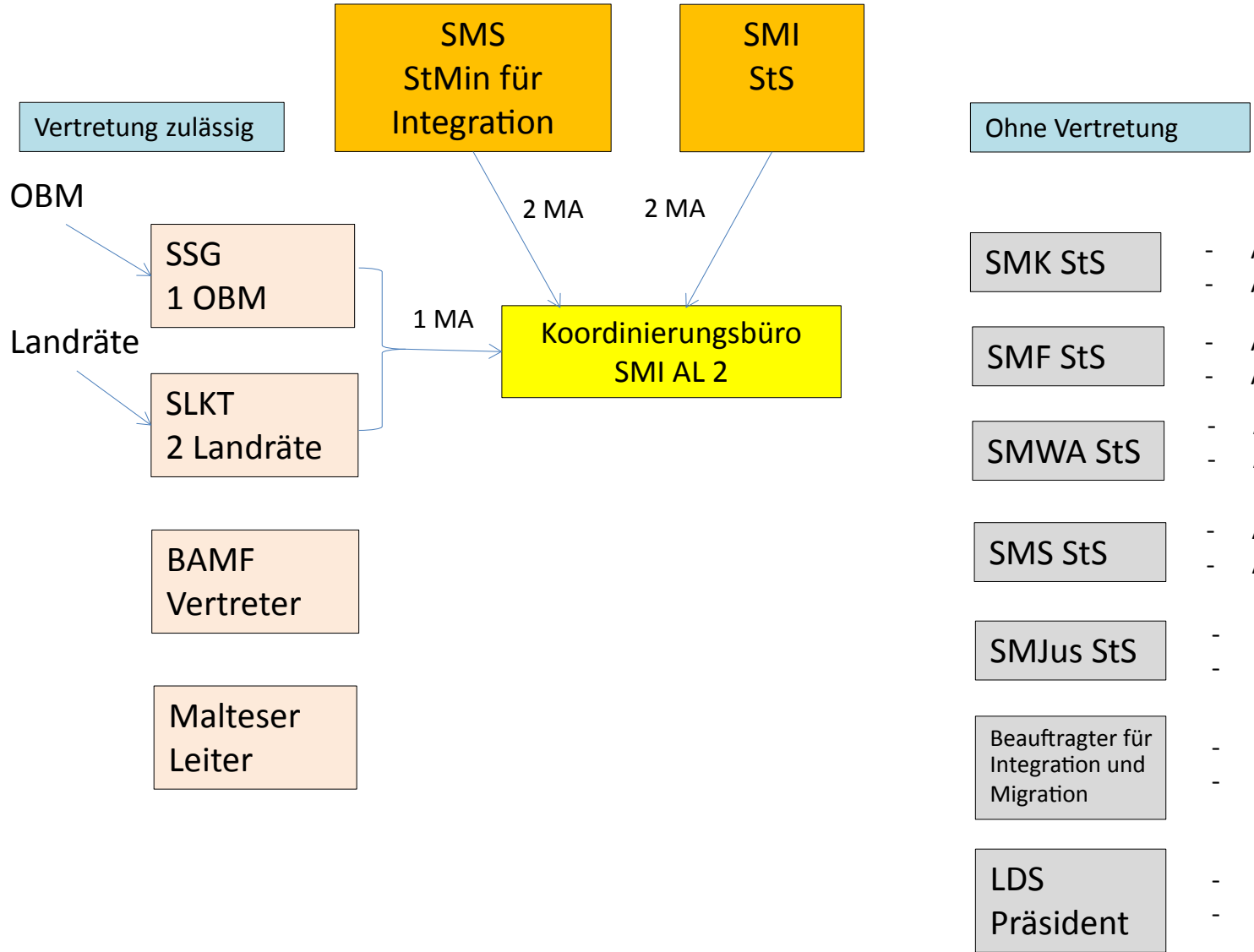
Die Benennung der Akteure der Verbändegespräche erfolgt durch die jeweiligen Fachressorts. Beispielhaft seien genannt die Sozialverbände, die Kirchen, Jüdische Gemeinde, muslimische Organisationen, öffentliche Institutionen und Kammern, Universitäten, Landessportbund, zivilgesellschaftliche Gruppen, Vertreter von Flüchtlingsinitiativen etc.

Die Verbändegespräche werden von der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung und Integration geführt. Ihr Büro unterstützt die Vorbereitung und Durchführung. Das Verbändegespräch sollte mindestens halbjährlich stattfinden, bei Bedarf ist eine engere Taktung, der erste Termin ist Februar 2015 vorgesehen, möglich.

## **Anlagen**

- Organigramm zur Einrichtung eines Lenkungsausschusses Asyl
- Organigramm zur Einrichtung von Verbändegesprächen

# Lenkungsausschuss Asyl



# Verbandesgespräch Asyl

StMin für Integration

Verbände n + x

SSG

SLKT

LSB, Kammern,  
Kirchen et. al.  
Benennung durch  
Fachressorts

Beauftragter  
für  
Integration  
und Migration

Vorsitzende der  
Landtagsaus-  
schüsse (Innen,  
Soziales etc.)

Landeszen-  
trale für  
politische  
Bildung

Ministerbüro  
StMin für Integration

SMI StS

SMK StS

SMF StS

SMWA StS

SMWK StS

SMS StS

LDS  
Präsident



**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01095 Dresden  
Telefon: (+49) (0)351-564 0

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Redaktionsschluss:**

08.01.2015

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.